

## Sondernutzungsvereinbarung

zwischen der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede - nachfolgend "Stadt" genannt,

und

der Firma B & D Grundstück UG & Co. KG, Am Neuland 11-15, 26670 Uplengen - Remels - nachfolgend "Erlaubnisnehmer" genannt.

Der Erlaubnisnehmer plant auf dem Flurstück 236/2 der Flur 84, Gemarkung Westerstede, belegen an der Hollwegerfelder Straße in Ihorst, die Errichtung eines Sandabbaus (siehe anliegenden Lageplan). Der Baustellenverkehr während der Herstellung der Anlage sowie die späteren Schwerlasttransporte im Rahmen des Betriebs erfolgen ausschließlich über die Hollwegerfelder Straße in Anschluss an die Kreisstraße „Ihausener Straße“.

Gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes handelt es sich aufgrund der Intensität (Häufigkeit, Fahrzeuggröße und -gewicht) der Fahrzeugbewegungen in Verbindung mit dem vorhandenen Ausbauzustand der Hollwegerfelder Straße um eine Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung). Die in dieser Sondervereinbarung getroffenen Auflagen und Bedingungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen und um den Straßenkörper vor Beschädigungen zu schützen, erforderlich.

Diese Sondernutzungsvereinbarung gilt für den gesamten Zeitraum der betrieblichen Nutzung und lediglich für den im Lageplan dargestellten ca. 150m langen Teilabschnitt der Gemeindestraße Hollwegerfelder Straße, Flur 84, Flurstück 203/2, Gemarkung Westerstede.

### § 2

Der Stadt erteilt dem Erlaubnisnehmer die jederzeit widerrufliche Erlaubnis der Straßennutzung unter Einhaltung und Erfüllung nachstehend beschriebener Auflagen und Bedingungen:

- Da bei Begegnungsverkehr die vorhandene Fahrbahnbreite von rd. 3,00 m nicht ausreicht, ist ein Befahren der Bermen unausweichlich. Zum Schutz dieser Bereiche ist vom Erlaubnisnehmer ein beidseitiger Schotterrandstreifen anzulegen. Für ein schad- und gefahrloses Begegnen der eingesetzten Fahrzeuge ist die herzustellende Gesamtbreite (Fahrbahn plus Schotterrandstreifen) ausreichend zu bemessen, und zwar in einer Mindestbreite von 4,50 m im Straßenabschnitt ausgehend von der Ihausener Straße bis zum Scheitelpunkt der östlichen Kurve. Dabei ist auf der nördlichen Straßenseite ein Schotterrandstreifen in der Regelbreite von ca. 1,00 m anzulegen. Weiterhin ist eine Ausweibucht auf der südlichen Straßenseite innerhalb der Grundstücksparzelle entsprechend des Lageplanes anzulegen. Alle Maßnahmen haben unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Straßenbaumbestandes und des Straßenseitengrabens zu erfolgen. Von den Bäumen und den Straßengräben ist jeweils ein ausreichender Abstand einzuhalten, so dass diese nicht gefährdet werden; darüber hinaus werden diese Bäume mit einer Einfassung zusätzlich geschützt

Von der genannten Mindestbreite kann unter Würdigung der Grundstücksverhältnisse und unter Beteiligung der Stadt Westerstede abgewichen werden.

- Der Untergrund der herzustellenden Schotterflächen muss ausgehoben und mit frostsicherem Füllsand standsicher verfüllt werden. Zur ordnungsgemäßen Ableitung des

Oberflächenwassers ist eine ausreichende Querneigung der Bermen vorzusehen. Der Seitenstreifen soll sich mit einer Neigung von 6 % bis 10 % an die vorhandenen Straßenseitengräben anschließen. Zum Schutz des Straßenbaumbestandes sind im Traufbereich der jeweiligen Bäume die Schotterrandstreifen gegebenenfalls geringfügig zu verengen. Die Auskofferungen bzw. die Schotterrandstreifen dürfen in jedem Fall nicht näher als 1,50 m an den Stammfuß der Bäume heranreichen.

- Die Arbeiten an der Hollwegerfelder Straße sind in enger Abstimmung mit dem Stadtbauamt durchzuführen; der Baubeginn ist der Stadt mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Nach Fertigstellung ist bei der Stadt die Abnahme zu beantragen.
- Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 40 Tonnen eingesetzt werden. Die Benutzung der Straße mit schwereren Fahrzeugen ist nur mit gesonderter Genehmigung und in Begleitung eines Mitarbeiters der Stadt erlaubt. Der Schwerlastverkehr darf die Hollwegerfelder Straße nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h benutzen.
- In dem Einmündungsbereich zum Sandabbau hat der Erlaubnisnehmer ausreichend große Zufahrten anzulegen. Die Befestigung soll in Betonsteinpflaster, besser jedoch in Asphalt ausgeführt werden. Die Ausrundungsradien sind ausreichend zu bemessen. Der vorhandene Untergrund ist durch frostsicheren Füllsand auszutauschen.
- Der Erlaubnisnehmer hat die vorgenannten Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Folgende technische Vorschriften sind einzuhalten: ZTVT-StB 12, ZTVAsphalt-StB 07/13, ZTVBEA-StB 09/13, ZTV Pflaster-StB20, ZTVAsphalt-StB 12, ZTVE-StB 17 sowie der DIN 18920 und der RAS LP-4.
- Vor Aufnahme des Schwerlastverkehrs wird die Stadt gemeinsam mit dem Erlaubnisnehmer den Zustand der Hollwegerfelder Straße einschließlich der Straßenbäume dokumentieren.
- Entstehen durch die für den Bau bzw. für den späteren Betrieb der Anlage eingesetzten Fahrzeuge nachweislich Schäden am Straßenkörper und dessen Seitenräume sowie am Straßenbaumbestand, ist der Erlaubnisnehmer zur fachgerechten Wiederherstellung der Straßenteile bzw. zu entsprechenden adäquaten Ersatzpflanzungen/Schadenersatz verpflichtet.
- Entstehen durch die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme nachweislich Schäden am Straßenkörper, so ist der Erlaubnisnehmer nach Abstimmung mit der Stadt verpflichtet, diese ordnungsgemäß unter seiner Kostentragung wiederherzustellen.
- Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen auf gesamter Strecke und in den Einmündungsbereichen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Sondernutzung geltend gemacht werden, stellt der Erlaubnisnehmer die Stadt Westerstede frei.
- Der Erlaubnisnehmer trägt dafür Sorge, dass die Sandabbauflächen nur aus Richtung der Ihausener Straße an- und abgefahren werden.
- Die Verkehrs-/Unterhaltungspflicht verbleibt bei der Stadt. Infolge dessen wird die Stadt in geeigneten Zeitabständen den Zustand des Straßenkörpers kontrollieren. Über die Kontrollfahrten werden ausreichende Aufzeichnungen geführt. Etwaige Unterhaltungs-/Reparaturpflichten wird die Stadt dem Erlaubnisnehmer schriftlich mitteilen. Wiederum wird dem Erlaubnisnehmer die Erledigung der Stadt schriftlich nachweisen.

### § 3

Der Erlaubnisnehmer hinterlegt vorab zur Sicherung der Ansprüche aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,00 €.

### § 4

Ein Jahr nach Ablauf der Sandabbaugenehmigung verliert diese Vereinbarung ihre Rechtsgültigkeit. Die Beendigung der Tätigkeiten ist der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die vom Erlaubnisnehmer getätigten Ausbauten am Straßenkörper sind nach Rücksprache mit der Stadt zurückzubauen. Die aus diesem Anlass aufzuwendenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer. Sollte der Stadt eine Bankbürgschaft vorgelegt worden sein, wird nach Abnahme der abschließenden Unterhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten diese an den Erlaubnisnehmer zurückgegeben. Damit erlöschen sämtliche einseitigen bzw. wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis.

### § 5

Rechtsnachfolger treten mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Dies gilt insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen und/ oder Änderungen der Beteiligung und Eigentumsverhältnisse. Änderungen sind dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Westerstede,

Stadt Westerstede

  
.....  
Rösner



Erlaubnisnehmer

  
.....